

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 15.03.2023

Nummer 36/2023	Verfasser Frau Nisius	Az. des Betreffs 790.60; 022.30	Vorgänge GR 118/2019 vom 10.12.2019 GR 139/2021 vom 9.11.2021 FA 4/2023 vom 14.3.2023
--------------------------	---------------------------------	---	--

TOP-Nr.: 4

BETREFF

Änderung der "Richtlinie der Stadt Walldorf zur freiwilligen Unterstützung von Kleinstunternehmen bei großen städtischen Tiefbaumaßnahmen"

HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN

Für die Förderprogramme „Einzelhandel“ und „Baumaßnahmen“ sind 150.000 Euro im Haushalt 2023 eingestellt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen der „Richtlinie der Stadt Walldorf zur freiwilligen Unterstützung von Kleinstunternehmen“ gemäß Anlage 4.

SACHVERHALT

Im Dezember 2019 wurde die Richtlinie zur freiwilligen Unterstützung von Kleinstunternehmen bei großen städtischen Tiefbaumaßnahmen, die bereits seit 2014 besteht, durch Beschluss des Gemeinderates aktualisiert und bis Ende 2025 verlängert (ANLAGE 1). Allerdings ist dieses Förderpro-



gramm bis zum Beginn der Baustelle in der Schwetzinger Straße im Jahr 2021 aufgrund von fehlenden großen Baumaßnahmen der Stadt nicht zur Anwendung gekommen.

Infolge der durch die Baumaßnahmen in der Schwetzinger Straße (September 2021 bis Dezember 2022) verursachten Sperrungen und Beeinträchtigungen, haben die dort ansässigen Betriebe erhebliche Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten erlitten, die zum Teil auch zu Umsatz- und Gewinneinbußen geführt haben. Um diese zu kompensieren, hatte die Stadt Walldorf die bestehende Richtlinie zur freiwilligen Unterstützung von Kleinstunternehmen bei großen städtischen Tiefbaumaßnahmen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 9. November 2021 um verschiedene Punkte, die die Baumaßnahme Schwetzinger Straße betreffen, ergänzt (ANLAGE 2). Entsprechende Mittel bis zu 200.000 Euro wurden im Haushalt 2022 eingeplant und teilweise für 2023 fortgeschrieben.

Der Beirat zum „Förderprogramm für Kleinstunternehmen im Einzelhandel und Lebensmittelhandwerk und bei größeren städtischen Tiefbaumaßnahmen“ hat am 14. Dezember 2022 über die vorliegenden Anträge zum Förderprogramm abgestimmt und dabei auch festgestellt, dass nicht alle Betriebe in der Lage sind, die Beeinträchtigungen in geforderter Weise nachzuweisen, weil sich ein Umsatzverlust nicht immer in den betriebswirtschaftlichen Auswertungen zeigt. Das Baustellenförderprogramm mit der bestehenden Richtlinie hat sich also in der Praxis für manche Betriebe als zu bürokratisch und starr herausgestellt.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, besonders betroffenen Betrieben, die die Kriterien gemäß Punkt 6. der Richtlinie erfüllen, auf formlosen Antrag ohne Prüfung des Umsatzes oder Gewinns der vergangenen Jahre eine Grundentschädigung als pauschalisierten Nachteilsausgleich in Höhe von 2.500 Euro zukommen zu lassen. Alternativ bzw. ergänzend können die Betriebe weiterhin mit Einreichung der benötigten Unterlagen einen Antrag gemäß der Richtlinie zur freiwilligen Unterstützung von Kleinstunternehmen bei großen städtischen Tiefbaumaßnahmen stellen. Im Falle einer kompletten Antragstellung würde die bewilligte Grundentschädigung auf die Fördersumme angerechnet. Dieses wurde in Punkt 7.2 und 9.2 der Richtlinie aufgenommen.

Außerdem wird vorgeschlagen, den maximalen Förderbetrag generell, so wie schon in der ergänzenden Richtlinie aufgrund der Baumaßnahme Schwetzinger Straße entschieden, auf 10.000 Euro zu erhöhen. Auch die Möglichkeit, 500 Euro Steuerberatungskosten zusätzlich geltend zu machen, sollte in die allgemeine Richtlinie unter Punkt 7.2 aufgenommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Betriebe bei Beeinträchtigungen durch große städtische Baumaßnahmen erhebliche Einbußen erleiden, so dass der höhere Maximalbetrag als angemessen angesehen wird. Damit werden auch die allgemeinen Teuerungen eingerechnet, denn der Betrag in Höhe von 5.000 Euro bestand seit dem Jahr 2014. Folglich sollte auch der mögliche jährliche Haushaltsansatz von 50.000 auf 100.000 Euro angepasst werden.

Da durch die unbürokratische Grundentschädigung in Höhe von 2.500 Euro keine Anträge unter diesem Betrag mehr eingehen werden, wurde im Finanzausschuss entschieden, dass in Zukunft alle Anträge vom Beirat entschieden werden sollen. Aus diesem Grund soll der Zusatz „Der Beirat

entscheidet über alle Förderanträge.“ in Punkt 3.1 aufgenommen werden und der 3. Spiegelstrich bei 3.2 gestrichen werden.

Darüber hinaus wurde die Nennung des Bürgermeisters aktualisiert und das Gültigkeitsdatum angepasst. Um die gleiche Laufzeit wie die Richtlinie „Förderung von Kleinstunternehmen im Einzelhandel und Lebensmittelhandwerk“ beizubehalten, wurde die Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2025 belassen.

Die „Richtlinie der Stadt Walldorf zur freiwilligen Unterstützung von Kleinstunternehmen“ wurde als Entwurf geändert. Die Änderungen lassen sich in der Synapse in ANLAGE 3 in rot markiert erkennen, die im Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen sind in gelb unterlegt. Der Entwurf der aktualisierten Richtlinie ist in ANLAGE 4 beigefügt. Entsprechende Mittel sind im Haushalt des Jahres 2023 bereits eingeplant.

Für die Baumaßnahme Schwetzinger Straße können die Betriebe rückwirkend Anträge stellen und entweder die Grundentschädigung in Höhe von 2.500 Euro oder eine Förderung von bis zu 10.000 Euro zuzüglich der Erstattung der Steuerberatungskosten in Höhe von bis zu 500 Euro beantragen. Betroffene Betriebe gemäß Punkt 6. der Richtlinie werden hierüber informiert.

Matthias Renschler
Bürgermeister

Anlagen